

SATZUNG DER ELTERNVERTRETUNG

1. EINLEITUNG

Die Deutsche Schule Lissabon ist eine Begegnungsschule. Ihre wichtigste Aufgabe besteht darin, Schülern verschiedener Nationalitäten sowohl die deutsche als auch die portugiesische Sprache und Kultur zu vermitteln. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es vermehrter Bemühung zur Förderung der persönlichen Begegnung und des Meinungsaustauschs der Eltern untereinander und zwischen Eltern, Lehrern und den unterschiedlichen Gremien der Schule.

Der Vorstand des Deutschen Schulvereins in Lissabon hat daher in seiner Sitzung vom 30. Juni 1980 die „Satzung der Elternvertretung der Deutschen Schule Lissabon“ genehmigt. Diese entspricht zugleich den Vorgaben portugiesischer und innerdeutscher Regelungen der Elternvertretung. Seit dem 15. September 1980 ist diese Satzung als Anlage 14 Bestandteil der Schulordnung vom 10. Mai 1979.

Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern über den Deutschen Schulverein in Lissabon bleiben unberührt.

2. AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN DER ELTERNVERTRETUNG

2.1 Aufgaben

Die Elternvertretung hat die Aufgabe:

- a. Das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Schule zu fördern und zu vertiefen;
- b. Das Wohl der Schule zu fördern;
- c. Das gegenseitige Verständnis der Schüler verschiedener Nationen, die die Schule besuchen zu fördern;
- d. Die Arbeit der Schule mit Anregungen und Vorschlägen zu unterstützen.

2.2 Rechte

Die Elternvertretung hat das Recht:

- a. In allen Fragen des Unterrichts und der Erziehung, sowie des gesamten Schullebens gehört zu werden und von der Schule Auskünfte zu erhalten;
- b. Zu Problemen des Schulalltags Stellung zu nehmen und diese je nach Sachlage mit den Lehrern, mit der Schulleitung oder mit dem Schulvereinsvorstand zu erörtern, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen;
- c. Der Schulleitung Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, insbesondere zu allgemeinen Schulangelegenheiten, zur Einführung neuer Lern- und Arbeitsmethoden und neuer Lehrinhalte, sowie zu Studienfahrten und Schüleraustauschen;
- d. Vor dem Verhängen der Sanktionen 6 und 7 der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.3 Pflichten

Die Elternvertretung hat die Pflicht:

- a. Bei ihrer Zusammenarbeit mit der Schule stets das Gesamtwohl der Schule und ihrer Schüler in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit zu stellen;
- b. Sich zu vergewissern, dass beide Sprachen, Deutsch und Portugiesisch, in den verschiedenen Gremien der Elternvertretung repräsentiert sind.

3. ORGANISATION UND WAHLEN

Die Elternvertretung hat folgende Organisation:

- Klassenvertreter und deren Stellvertreter;
- Elternbeiräte der Kindergärten (Lissabon und Estoril), der Grundschulen (Lissabon und Estoril) und des Gymnasiums;
- Schulelternbeirat.

Der Elternbeirat des Gymnasiums ist stufenweise organisiert: Klassenvertreter der Klassen 5+6 (einschließlich 5s+6s), Klassenvertreter der Klassen 7+8+9 und Klassenvertreter der Klassen 10+11+12.

3.1 Klassenvertreter

3.1.1 Organisation

- a. Die Eltern oder Erziehungsberechtigte der Schüler aus jeder Schulklasse bilden die Elternschaft der Schule.
- b. Die Eltern oder Erziehungsberechtigte jeder Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenvertreter und dessen Stellvertreter.

3.1.2 Wahl der Klassenvertreter

3.1.2.1 Wählbarkeit

- a. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern oder Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Deutsche Schule Lissabon und/oder die Zweigstelle Estoril besuchen.
- b. Ein Elternpaar kann nicht zusammen dieselbe Klasse vertreten, jedoch kann es unterschiedliche Klassen vertreten.
- c. Ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter kann nicht mehr als eine Klasse vertreten.
- d. Nicht wählbar sind Mitglieder des Schulvereinsvorstands, Lehrer und sonstige Angestellte der Deutschen Schule Lissabon und der Zweigstelle Estoril sowie ihre Ehegatten.

3.1.2.2 Wahlverfahren

- a. Die Klassenvertreter werden im Rahmen der ersten Klassenelternabende gewählt. Die Klassenlehrer sind für die Einberufung und die Leitung dieser Elternabende samt Wahl zuständig.
- b. Es kann lediglich derjenige wählen, der in der entsprechenden Versammlung anwesend ist.
- c. Für jeden Schüler gilt nur eine Stimme.
- d. Vor der Wahl müssen die Kandidaten ihrer Kandidatur zustimmen.
- e. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt ist derjenige, der die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.

3.1.2.3 Mandatsdauer

- a. Die Klassenvertreter des Kindergartens, der Grundschule, der Klassen 5 und 6 und der Klassen 5s und 6s werden für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Die Klassenvertreter der Klassen 7+8+9 und 10+11+12 werden für die Dauer von drei Schuljahren gewählt.
- b. Die Klassenvertreter werden zu Beginn des Schuljahres, spätestens bis Ende Oktober gewählt. Sie bleiben im Amt bis seine Nachfolger gewählt sind.
- c. Scheidet der erste Klassenvertreter vorzeitig aus, rückt sein Stellvertreter nach. Gegebenenfalls erfolgt eine Nachwahl.
- d. Eltern, deren Kinder die Klasse verlassen, scheidet als Klassenvertreter der entsprechenden Klasse aus.

3.2 Elternbeiräte der Kindergärten in Lissabon und Estoril

3.2.1 Organisation

- a. Die Klassenvertreter aller Kindergartenklassen (oder Gruppen) bilden jeweils den Elternbeirat der Kindergärten in Lissabon oder Estoril.
- b. Die Elternbeiräte der Kindergärten in Lissabon und Estoril wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Kindergartensprecher sowie seinen Stellvertreter.

3.2.2 Wahl der Sprecher der Elternbeiräte der Kindergärten

3.2.2.1 Wählbarkeit

- a. Als Sprecher der Elternbeiräte der Kindergärten bzw. als dessen Stellvertreter, sind alle Klassenvertreter der entsprechenden Kindergartenbeiräte (Lissabon oder Estoril) wählbar.
- b. Um die Dynamik des Dialogs zu vereinfachen, ist es wünschenswert, dass die gewählten Sprecher bzw. deren Stellvertreter die deutsche und die portugiesische Sprache verstehen.

3.2.2.2 Wahlverfahren

- a. Die Sprecher der Elternbeiräte der Kindergärten in Lissabon und Estoril und deren Stellvertreter werden im Rahmen der Versammlungen dieser Beiräte mit dem Kindergartenleiter gewählt.
- b. Es kann lediglich derjenige wählen, der in diesen Versammlungen anwesend ist.
- c. Vor der Wahl müssen die Kandidaten ihrer Kandidatur zustimmen.
- d. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt ist derjenige, der die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.

3.2.2.3 Mandatsdauer

- a. Die Sprecher der jeweiligen Elternbeiräte der Kindergärten in Lissabon und Estoril bzw. deren Stellvertreter werden zu Beginn des Schuljahres, spätestens bis zum 15. November, für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- b. Sollte einer der Sprecher frühzeitig sein Amt aufgeben, wird es von dem jeweiligen Stellvertreter bis zu den nächsten Wahlen übernommen.
- c. Eltern oder Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Schule verlassen, scheidern als Sprecher bzw. Stellvertreter der entsprechenden Elternbeiräte aus.

3.3 Elternbeiräte der Grundschulen in Lissabon und Estoril

3.3.1 Organisation

- a. Die Klassenvertreter aller Grundschulklassen bilden jeweils den Elternbeirat der Grundschulen in Lissabon oder Estoril.
- b. Die Elternbeiräte der Grundschulen in Lissabon und Estoril wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Kindergartensprecher sowie seinen Stellvertreter.

3.3.2 Wahl der Sprecher der Elternbeiräte der Grundschulen

3.3.2.1 Wählbarkeit

- a. Als Sprecher der Elternbeiräte der Grundschulen bzw. als deren Stellvertreter, sind alle Klassenvertreter der entsprechenden Grundschulbeiräte (Lissabon oder Estoril) wählbar.
- b. Um die Dynamik des Dialogs zu vereinfachen, ist es wünschenswert, dass die gewählten Sprecher bzw. deren Stellvertreter die deutsche und die portugiesische Sprache verstehen.

3.3.2.2 Wahlverfahren

- a. Die Sprecher der Elternbeiräte der Grundschulen in Lissabon und Estoril und deren Stellvertreter werden im Rahmen der Versammlungen dieser Beiräte mit dem Grundschulleiter gewählt.
- b. Es kann lediglich derjenige wählen, der in diesen Versammlungen anwesend ist.
- c. Vor der Wahl müssen die Kandidaten ihrer Kandidatur zustimmen.
- d. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt ist derjenige, der die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.

3.3.2.3 Mandatsdauer

- a. Die Sprecher der jeweiligen Elternbeiräte der Grundschulen in Lissabon und Estoril bzw. deren Stellvertreter werden zu Beginn des Schuljahres, spätestens bis zum 15. November, für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- b. Sollte einer der Sprecher frühzeitig sein Amt aufgeben, wird es von dem jeweiligen Stellvertreter bis zu den nächsten Wahlen übernommen.
- c. Eltern oder Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Schule verlassen, scheidern als Sprecher bzw. Stellvertreter der entsprechenden Elternbeiräte aus.

3.4 Elternbeirat des Gymnasiums

3.4.1 Organisation

- a. Die Klassenvertreter aller Klassen des Gymnasiums bilden zusammen den Elternbeirat des Gymnasiums.
- b. Der Elternbeirat des Gymnasiums organisiert sich in drei Stufen: Klassenvertreter der Klassen 5+6 (einschließlich 5s+6s), Klassenvertreter der Klassen 7+8+9 und Klassenvertreter der Klassen 10+11+12.
- c. Der Elternbeirat des Gymnasiums wählt aus seiner Mitte fünf Sprecher.
- d. Als Sprecher müssen Klassenvertreter gewählt werden, die die Klassen 5+6, Klassen 5s+6s, Klassen 7+8+9 und Klassen 10+11+12 vertreten. Der fünfte Sprecher kann irgendeine der Stufen vertreten.

3.4.2 Wahl der Sprecher der Elternbeiräte des Gymnasiums

3.4.2.1 Wählbarkeit

- a. Als Sprecher der jeweiligen Stufen des Gymnasiums sind alle Klassenvertreter der entsprechenden Stufen wählbar.
- b. Um die Dynamik des Dialogs zu vereinfachen, ist es wünschenswert, dass die gewählten Sprecher die deutsche und die portugiesische Sprache verstehen.

3.4.2.2 Wahlverfahren

- a. Die fünf Sprecher des Elternbeirats des Gymnasiums werden von den Klassenvertretern dieses Beirats gewählt.
- b. Die vier Sprecher, die die Klassen 5+6, 5s+6s, 7+8+9 e 10+11+12 vertreten, werden im Rahmen der Versammlungen dieser Stufen mit den jeweiligen Stufen-Koordinatoren gewählt.
- c. Der fünfte Sprecher, der irgendeine Stufe vertreten kann, wird in der Generalversammlung der Elternvertreter gewählt.
- d. Es kann lediglich derjenige wählen, der in der jeweiligen Versammlungen und/oder der Generalversammlung anwesend ist.
- e. Vor der Wahl müssen die Kandidaten ihrer Kandidatur zustimmen.
- f. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt ist derjenige, der die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.

3.4.2.3 Mandatsdauer

- a. Die Sprecher des Elternbeirats des Gymnasiums, die die Klassen 5+6 und 5s+6s vertreten, werden zu Beginn des Schuljahres, spätestens bis zum 15. November, für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- b. Die Sprecher des Elternbeirats des Gymnasiums, die die Klassen 7+8+9 und 10+11+12 vertreten, werden zu Beginn des Schuljahres, spätestens bis zum 15. November, für die Dauer von drei Schuljahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- c. Sollte einer der Sprecher des Elternbeirats des Gymnasiums frühzeitig sein Amt aufgeben, übernehmen die anderen Sprecher des Elternbeirats des Gymnasiums bis zur Neuwahl bei der nächsten Versammlung der entsprechenden Stufe bzw. bei der nächsten Generalversammlung seine Aufgaben. Bei der Neuwahl sollten die bei den letzten Wahlen aufgestellten Kandidaten berücksichtigt werden.
- d. Eltern oder Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Schule verlassen, scheiden als Sprecher des Elternbeirats des Gymnasiums aus.

3.5 Schulelternbeirat

3.5.1 Organisation

- a. Der Schulelternbeirat besteht aus neun Mitgliedern:
 - den Kindergartensprecher des Elternbeirats des Kindergartens in Estoril,
 - den Kindergartensprecher des Elternbeirats des Kindergartens in Lissabon,
 - den Grundschulsprecher des Elternbeirats der Grundschule in Estoril,
 - den Grundschulsprecher des Elternbeirats der Grundschule in Lissabon,
 - fünf Sprechern des Elternbeirats des Gymnasiums.
- b. Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

3.5.2 Wahl des Vorsitzenden des Schulelternbeirats bzw. dessen Stellvertreter

3.5.2.1 Wählbarkeit

- a. Als Vorsitzender ist einer der Sprecher des Elternbeirats des Gymnasiums wählbar.
- b. Als Stellvertreter sind folgende Sprecher wählbar:
 - einer der Sprecher der Elternbeiräte des Kindergartens oder der Grundschule in Estoril, der gleichzeitig die Zweigstelle Estoril vertritt, und
 - einer der Sprecher der anderen Elternbeiräte in Lissabon - Kindergarten, Grundschule oder Gymnasium.
- c. Alle drei müssen die deutsche und die portugiesische Sprache beherrschen.

3.5.2.2 Wahlverfahren

- a. Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter des Schulelternbeirats werden in den Versammlungen des Schulelternbeirats aus seiner Mitte gewählt.
- b. Es kann lediglich derjenige wählen, der in der Versammlung anwesend ist.
- c. Vor der Wahl müssen die Kandidaten ihrer Kandidatur zustimmen.
- d. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt ist derjenige, der die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.
- e. Die Wahlen können geheim, unter Benutzung von Stimmzetteln erfolgen.

3.5.2.3 Mandatsdauer

- a. Der Vorsitzende des Schulelternbeirats und seine zwei Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Die Wahl muss spätestens bis Ende November stattfinden. Sie bleiben im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- b. Sollte der Vorsitzende des Schulelternbeirats sein Amt frühzeitig abgeben, wird es von einem der beiden Stellvertreter bis zu den nächsten Wahlen übernommen.

4. VERSAMMLUNGEN

4.1 Zeitplan

Um die Durchführung der unterschiedlichen Wahlvorgänge der ganzen Elternvertretung zu gewährleisten zu können, müssen folgende Versammlung gemäß folgender Zeitplanung organisiert werden:

- a. Erste Klassenelternabende des Schuljahres: spätestens bis Ende Oktober;
- b. Erste Sitzungen des Schuljahres der Kindergartenbeiräte, der Grundschulbeiräte, und der unterschiedlichen Stufen des Elternbeirats des Gymnasiums: spätestens bis zum 15. November;
- c. Generalversammlung der Elternvertreter: spätestens bis Ende November.

4.2 Klassenelternabende

- a. Auf den Klassenelternabenden, die mindestens einmal jährlich stattfinden, berät die Klassenelternschaft wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung. Die Klassenvertreter können nach Bedarf weitere Elternabende einberufen.
- b. Die ersten Klassenelternabende eines Schuljahres werden vom Klassenlehrer einberufen und geleitet.
- c. Weitere Klassenelternabende werden vom Klassenvertreter oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladungen hierzu müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung fünfzehn Tage vor dem Versammlungstermin gesendet werden.
- d. Der Klassenlehrer leistet dabei die erforderliche logistische Unterstützung.
- e. Ein Klassenelternabend muss einberufen werden, wenn ein 1/3 der Eltern, der Klassenlehrer, der Leiter einer Abteilung oder der Schulleiter es wünschen.
- f. An den Elternabenden nehmen der jeweilige Klassenlehrer und, auf Einladung, weitere in der Klasse unterrichtende Lehrer teil.

4.3 Sitzungen der Elternbeiräte der Kindergärten, der Grundschulen und des Gymnasiums

- a. Mindestens zweimal jährlich werden folgende Sitzungen organisiert:
 - der jeweiligen Elternbeiräte der Kindergärten in Lissabon und Estoril mit dem Leiter des Kindergartens,
 - der jeweiligen Elternbeiräte der Grundschulen in Lissabon und Estoril mit dem Leiter der Grundschule,
 - der jeweiligen drei Gruppen der Klassenvertreter des Elternbeirats des Gymnasiums (5+6 (einschließlich 5s+6s), 7+8+9 und 10+11+12) mit dem entsprechenden Stufen-Koordinator.
- b. Folgende Personen berufen die Sitzungen ein:
 - der Leiter des Kindergartens zusammen mit dem Sprecher (bzw. dessen Stellvertreter) des jeweiligen Kindergartenbeirats (Lissabon oder Estoril),
 - der Leiter der Grundschule zusammen mit dem Sprecher (bzw. dessen Stellvertreter) des jeweiligen Grundschulbeirats (Lissabon oder Estoril);
 - der Stufen-Koordinator zusammen mit dem Sprecher der entsprechenden Stufe des Gymnasiums.
- c. Die Einladungen hierzu müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung fünfzehn Tage vor dem Versammlungstermin gesendet werden.
- d. Die Tagesordnung wird vom Leiter des Kindergartens, der Grundschule oder den Stufen-Koordinatoren (Gymnasium) und dem Sprecher (bzw. seinem Stellvertreter) des jeweiligen Elternbeirats bestimmt. Der Sprecher (bzw. der Stellvertreter) sollte alle Mitglieder des jeweiligen Beirats befragen, um die Tagesordnung zu erstellen.
- e. Eine Elternbeiratssitzung (Kindergarten, Grundschule oder gymnasiale Stufe), muss einberufen werden, wenn ein 1/3 der Klassenvertreter des jeweiligen Beirats (Kindergarten, Grundschule oder gymnasiale Stufe), der Leiter einer Abteilung (Kindergarten, Grundschule oder gymnasiale Stufe) oder der Schulleiter es wünschen.

4.4 Versammlungen des Schulelternbeirats

- a. Der Schulelternbeirat versammelt sich mindestens einmal jede sechs Wochen.
- b. Der Schulleiter und ein Mitglied des Schulvereinsvorstands können zu diesen Sitzungen des Schulelternbeirats eingeladen werden.
- c. Im Allgemeinen sind diese Sitzungen zweiteilig. Der erste Teil dient zur Diskussion von Angelegenheiten mit dem Schulleiter und dem Mitglied des Schulvereinsvorstands. Der zweite Teil widmet sich der Diskussion von internen Angelegenheiten des Schulelternbeirats.
- d. Die Einladungen hierzu müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor dem Versammlungstermin gesendet werden.
- e. Die Tagesordnung wird von dem Präsidenten des Schulelternbeirats, der alle Mitglieder dieses Beirats darüber befragt, bestimmt.

4.5 Generalversammlung

- a. Alle Klassenvertreter der Schule in Lissabon, der Zweigstelle Estoril und der Schulelternbeirat treten jährlich mindestens zweimal zu einer Generalversammlung zusammen. Der Schulelternbeirat kann nach Bedarf weitere Generalversammlungen einberufen.
- b. Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Schulelternbeirats oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladungen hierzu müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung fünfzehn Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- c. Eine Generalversammlung der Klassenvertreter muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Vertreter, der Schulleiter oder der Vorsitzende des Schulvereinsvorstands es wünschen.

4.6 Außerordentliche Versammlungen

- a. Wenn in besonderen Fällen Vertreter irgendeines der Beiräte – Kindergarten, Grundschule und Gymnasium - ohne die Anwesenheit von Vertretern der Schule und/oder des Schulvereinsvorstands in der Schule tagen wollen, ist der Sprecher des entsprechenden Elternbeirats zuständig, den Schulelternbeirat, den Schulleiter und den Schulvereinsvorstand darüber zu informieren.
- b. Die Durchführung von solchen außerordentlichen Versammlungen, sowie die Benutzung der Schulräume, bedarf einer Genehmigung der Schulleitung.

4.7 Teilnahme

- a. Der Schulleiter sowie die Mitglieder des Schulvereinsvorstands können an allen Generalversammlungen und Elternabenden teilnehmen.
- b. Der Vorsitzende einer Generalversammlung oder eines Elternabends entscheidet nach seinem Ermessen darüber, ob Schüler zu der Versammlung oder zur Debatte einzelner Tagesordnungspunkte zugelassen werden.

4.8 Sprache

Bei allen Versammlungen oder Elternabenden muss die allgemeine Verständlichkeit der Verhandlungen durch Verwendung beider Sprachen (Deutsch und Portugiesisch) sichergestellt sein.

5. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ELTERNVERTRETUNG UND SCHULE

5.1 Ansprechpartner

- a. Die Ansprechpartner der Klassenvertreter sind in der Regel der Klassenlehrer und/oder der Elternbeirat der entsprechenden Abteilungen (Kindergarten, Grundschule oder Gymnasium).
- b. Die Ansprechpartner des Elternbeirats der Kindergärten in Lissabon und Estoril sind in der Regel der Leiter des Kindergartens und/oder der Schulelternbeirat.
- c. Die Ansprechpartner des Elternbeirats der Grundschulen in Lissabon und Estoril sind in der Regel der Leiter der Grundschule und/oder der Schulelternbeirat.
- d. Die Ansprechpartner des Elternbeirats des Gymnasiums sind in der Regel der Stufen-Koordinator und/oder der Schulelternbeirat.
- e. Die Ansprechpartner des Schulelternbeirats sind der Schulleiter und der Schulvereinsvorstand.

5.2 Informationen

Informationen des Schulelternbeirats an die Elternschaft werden, nach vorheriger Genehmigung des Schulleiters und des Schulvereinsvorstands, von der Schule weitergegeben, soweit sie mit Punkt 2.3 im Einklang stehen.

5.3 Teilnahme des Schulelternbeirats an Versammlungen

- a. Der Vorsitzende des Schulelternbeirats und ein anderes Mitglied dieses Beirats werden in der Regel zum öffentlichen Teil der Sitzung des Schulvereinsvorstands eingeladen.
- b. Der Schulelternbeirat wird in der Regel zu den Gesamtkonferenzen eingeladen und entsendet aus seinem Kreis einen Vertreter.
- c. Der Schulelternbeirat kann zu Fachkonferenzen eingeladen werden und entsendet aus seinem Kreis einen Vertreter.

5.4 Genehmigungen und logistische Unterstützung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben und um seine Zielsetzungen zu verfolgen ist dem Schulelternbeirat die Benutzung der Schuleinrichtungen zu gestatten und die erforderliche logistische und administrative Unterstützung zu leisten.

6. SATZUNG DER ELTERNVERTRETUNG

6.1 Genehmigung

- a. Die Satzung der Elternvertretung muss von den Vertretern der jeweiligen Elternbeiräte – Kindergarten, Grundschule und Gymnasium im Rahmen einer Generalversammlung genehmigt werden.
- b. Sobald die Satzung in ihrer neuen Fassung genehmigt ist, wird sie den anderen Gremien der Schule zur Genehmigung vorgelegt.

6.2 Änderung

Der Schulelternbeirat muss die Änderung und/oder Überarbeitung der Satzung der Elternvertretung fördern, wenn die Umstände oder wenn 2/3 der Mitglieder des Schulelternbeirates es verlangen.

6.3 Geltungsdauer

Diese Version der Satzung der Elternvertretung wurde in Rahmen einer Generalversammlung (1. Juni 2010) genehmigt und ersetzt vollständig alle vorherigen Versionen. Sie tritt unmittelbar nach der notwendigen Genehmigung durch die anderen Gremien der Schule in Kraft.